



## Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0444/2018		Datum: 23.10.2018	
<b>Kulturdezernentin</b>			
Verfasser:	44-Musikschule	Az.: 44/K1	
<b>Betreff:</b>			
<b>Vertrag über Kopierlizenzen zwischen der Musikschule und dem Verband deutscher Musikschulen</b>			
Gremienweg:			
31.10.2018	Ausschuss für Kultur und Hochschulfragen	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Unterrichtung:

Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am 15.10.2018 den Abschluss eines Vertrages über Kopierlizenzen zwischen der Musikschule der Stadt Koblenz und dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) beschlossen.

Die Vervielfältigung von Werken der Musik zur Verwendung in Musikschulen ist nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes grundsätzlich nicht gestattet.

Das Verbot, Kopien dieser Werke für Unterrichtszwecke u.ä. anzufertigen, ist den Lehrkräften der Musikschule der Stadt Koblenz seit Jahren bekannt. Auf die nachdrückliche Einhaltung dieses Verbots hat die Schulleitung pflichtgemäß mehrfach hingewiesen. (Eine effiziente Überwachung des Kopierverbots kann jedoch durch die Musikschule, insbesondere in den Außenstellen, praktisch nicht gewährleistet werden).

Der Verband deutscher Musikschulen hat 2017 mit der Gema und der VG Musikedition einen sog. Pauschalvertrag über Kopierlizenzen abgeschlossen. Wesentlicher Vertragsinhalt ist es, dass den Musikschulen, die einen solchen Vertrag mit dem VdM abschließen gestattet ist, künftig Kopien urheberrechtlich geschützter Werke zu Unterrichts- und Aufführungszwecken im Rahmen der Rechteeräumung anzufertigen und diese auch den Musikschülern zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt für alle Unterrichte und Ensembles sowie für die Wiedergabe bei öffentlichen Aufführungen. Neben der Rechtssicherheit, die der Abschluss eines solchen Vertrages für die Musikschulen und für die Lehrkräfte bietet, profitieren künftig auch alle Musikschüler, die mit den erforderlichen Noten und Unterrichtsmaterial versorgt werden können. Nicht zuletzt Schülern aus sozial schwächeren Familien wird so die Teilnahme am Unterricht wesentlich erleichtert. Der Aufbau und die Pflege einer eigenen Notenbibliothek als Alternative zum Erwerb der Kopierlizenz ist nach Einschätzung der Musikschule nicht kostengünstiger und wäre mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Vergütung für die Inanspruchnahme der Rechte richtet sich nach der jährlichen Anzahl der Vokal- und Instrumentalschüler, die im VdM-Berichtsbogen für die Musikschule der Stadt Koblenz ausgewiesen sind. Für jeden Musikschüler wäre für 2019 pauschal ein Betrag von 5,95 EUR netto (brutto 6,37 EUR) sowie für 2020 ein Betrag von 6,96 EUR netto (7,45 EUR brutto) zu vergüten. Ausgehend von 1.257 Musikschülern im Vokal- und Instrumentalbereich im letzten Berichtsjahr 2017 würden sich die Kosten im Jahr 2019 auf 7.479,15 EUR netto (8.007,09 EUR brutto) belaufen (für 2018 anteilig). Die Musikschule der Stadt Koblenz hält den Abschluss des Vertrages mit dem VdM für sinnvoll und notwendig. Frühester Vertragsbeginn ist der 01. November 2018.

Auch im Hinblick auf die voraussichtliche Anhebung der Vergütungen in den Folgejahren können die jährlichen Mehraufwendungen für die Kopierlizenz nur im Rahmen einer künftigen Gebührenanpassung aufgefangen werden.